

12. Allgemeines

Die Gemeindewerke können die Ergänzenden Bestimmungen sowie die Preisliste mit Wirkung für und gegen alle Kunden ändern und ergänzen. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde den Versorgungsvertrag nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Beginn der öffentlichen Bekanntmachung gekündigt hat.

13. Inkrafttreten ^{*)}

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung ab dem 16. August 1990 in Kraft.

^{*)} Ziffer 3 u. 9 geändert mit Wirkung vom 01.01.2008
- Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.12.2007 -



Anlage 1

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 18.02.1991
(Abl. Kreis Viersen 1991, Seite 154)

Ziff. 3 und 9 mit Wirkung vom 01.01.2008 geändert durch
Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.12.2007
(Abl. Kreis Viersen 2008, Seite 1256)

Inhaltsverzeichnis

1. zu § 2 AVBWasserV - **Vertragsabschluß**
2. zu § 9 AVBWasserV - **Baukostenzuschuss**
3. zu § 10 AVBWasserV - **Hausanschluss**
4. zu § 13 AVBWasserV - **Inbetriebsetzung**
5. zu § 18 AVBWasserV - **Messung**
6. zu § 22 AVBWasserV - **Verwendung des Wassers**
7. zu § 24 AVBWasserV - **Abrechnung**
8. zu § 25 AVBWasserV - **Abschlagszahlungen**
9. zu § 27 AVBWasserV - **Zahlung, Verzug**
10. **Preise, Umsatzsteuer**
11. **Datenschutz**
12. **Allgemeines**
13. **Inkrafttreten**

7. Zu § 24 AVBWasserV - Abrechnung

- 7.1. Der Wasserpreis ergibt sich aus der von den Gemeindewerken festgelegten, jeweils gültigen Preisliste.
- 7.2. Die Fälligkeit der Nachzahlung, die sich aus der Abrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ergibt, wird von den Gemeindewerken bestimmt.

8. Zu § 25 AVBWasserV - Abschlagszahlungen

Die Höhe und die Fälligkeit von Abschlagszahlungen werden jeweils in der vorangegangenen Jahresabrechnung bestimmt. Als Wasserpreis wird der im laufenden Abrechnungszeitraum gültige Preis zugrundegelegt.

9. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug ^{*)}

Im Fall des Zahlungsverzugs sind

- für eine Mahnung € 3,00
- für ein Nachinkasso € 9,00

zu bezahlen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

10. Preise, Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

11. Datenschutz

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von den Gemeindewerken zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Gemeindewerke sind berechtigt, der Gemeinde Brüggen für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

3. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- 3.1. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz haben.
- 3.2.1. Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses bis 2" oder bis zu einer Länge von 20 m werden pauschal wie folgt errechnet:
- Die im vergangenen Kalenderjahr bei der Erstellung aller Hausanschlüsse angefallenen Kosten und Eigenleistungen werden zusammengezählt und durch die Zahl der erstellten Hausanschlüsse geteilt. Kostensteigerungen, die im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erwarten sind, werden durch einen Zuschlag erfasst.
- 3.2.2. Eigenleistungen können aufgrund gesonderter Vereinbarung berücksichtigt werden.
- 3.3. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 3 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von den Gemeindewerken die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- 3.4. Für die Fälligkeit der Hausanschlusskosten gilt Ziff. 2.8. entsprechend.

4. Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

Der Kunde hat das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen, auch soweit es durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund ungenutzt abgelaufen ist.

6. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besonderer Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

Schließt die Gemeindewerke Brüggen GmbH - im folgenden „Gemeindewerke“ genannt - den Versorgungsvertrag mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 ab, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken anzuschließen und jeden Wechsel von Wohnungseigentümern den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn der Versorgungsvertrag mit einer anderen Gemeinschaft abgeschlossen wird.

2. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschuss

- 2.1. Maßstab für den Baukostenzuschuss sind vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2.7. die Grundstücksfläche sowie Art und Maß der baulichen oder gewerblichen Nutzung.
- Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Gemeindewerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 2.2. Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes:
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - geht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die Fläche bis zu hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung in Ansatz zu bringen;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder er die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35,00 m von der Erschließungsanlage oder im Falle von Hinterliegergrundstücken, von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Fläche bis zur hinteren Nutzungsgrenze in Ansatz zu bringen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage

- ge herstellen, bleiben bei der Bestimmung de Grundstückstiefe und zu Ermittlung des Baukostenzuschusses unberücksichtigt.
- c) bei Grundstücken mit außergewöhnlichen Grundstücksgrößen die Fläche, die sich aus der dreifachen Gebäudefrontlänge und einer Grundstückstiefe von höchstens 35,00 m, jedoch nicht mehr als der tatsächlichen Grundstückstiefe, ergibt, soweit nicht eine weitere bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes möglich ist.
- 2.3.1. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Nutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| • bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1 |
| • bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| • bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| • bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| • bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2 |
- 2.3.2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- 2.3.3. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- 2.3.4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 2.3.5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- 2.3.6. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse für den Straßenabschnitt maßgebend, zu dem das Grundstück angeschlossen werden kann.
- 2.3.7 Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- 2.3.8. Werden außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke und die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die in Ziff. 2.3.1. bis 2.3.5. genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.
- Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke, soweit auf ihnen eine gewerbliche Nutzung vorhanden oder zum Zeitpunkt der Abrechnung des Baukostenzuschusses genehmigt ist, wenn sie nicht in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen.
- 2.4. Bei nachträglichen Veränderungen der Berechnungsgrößen in der Grundstücksfläche oder der Zahl der Vollgeschosse gegenüber einer früheren Baukostenzuschussabrechnung durch Erwerb, Neufestsetzung der baulichen oder gewerblichen Nutzung oder durch Erteilung von Ausnahmen oder Dispensen erfolgt eine Nachberechnung.
- 2.5. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.
- 2.6. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss 0,66 € je qm zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Für die zu berücksichtigende Grundstücksfläche und darauf anzuwendende Vervielfältiger entsprechend der baulichen Nutzung gelten die unter Ziff. 2.2. bis 2.4. gemachten Ausführungen.
- 2.7.1. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so ist Maßstab für den Baukostenzuschuss die Straßenfrontlänge.
- 2.7.2. Als Frontlänge gilt die Grundstücksbreite entlang der Straße (des Weges, Platzes), in der die Wasserversorgungsleitung liegt. Bei Eckgrundstücken wird die Frontlänge nach der Straße berechnet, an der das Grundstück tatsächlich angeschlossen ist.
- 2.7.3 Die nach Ziff. 2.7.2. ermittelten Frontlängen werden auf volle Meter aufgerundet. Ist die Frontlänge weniger als 10,00 m, so wird ein Baukostenzuschuss für mindestens 10,00 m Frontlänge berechnet.
- 2.7.4. Der Baukostenzuschuss beträgt 12,78 € je m Frontlänge.
- 2.8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Abschluss des Versorgungsvertrages oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.